

Rücktritt bei arglistiger Täuschung

Der BGH hatte über folgenden Fall zu entscheiden:

Die Vertragsparteien schlossen einen Kaufvertrag über eine Eigentumswohnung. Später stellte sich heraus, dass die Verkäuferin einen Mangel arglistig verschwiegen hatte. Die Käuferin forderte zur Mangelbeseitigung unter Fristsetzung auf ? die Verkäuferin bot innerhalb der Frist an, die Kosten für den Mangel zu übernehmen und Sicherheit hierfür zu leisten.

Dies genügte der Käuferin anscheinend nicht, denn sie trat später wegen des Mangels vom Kaufvertrag zurück und verlangte Rückabwicklung des Vertrages. Zu Unrecht, wie der BGH befand:

Denn wenn der Mangel einer Kaufsache binnen der gesetzten Frist behoben werde, sei der Käufer auch dann nicht mehr zum Rücktritt berechtigt, wenn der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen habe. Zwar sei in einem solchen Fall grundsätzlich keine Fristsetzung vor einem Rücktritt erforderlich, wenn aber eine Frist gesetzt worden sei, könne der Käufer erst nach Fristablauf zurücktreten. Das Gericht hat weiterhin festgestellt, dass das Angebot zur Kostentragung und Sicherheitsleistung der Durchführung der Mangelbeseitigung gleichstehe.

Fazit: Wer eine Frist setzt gibt der Gegenseite immer die Möglichkeit den Mangel innerhalb der Frist ? soweit angemessen ? nachzubessern. U.Ust. schließt er sich hierdurch einen möglichen Rücktritt ohne Fristsetzung aus.

BGH vom 12.03.2010, V ZR 147/09

[Blog](#) [abonnieren \(RSS\)](#)

[jetzt auch auf](#) [Twitter](#)

[Jetzt "Fan" auf Facebook](#) werden

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=1592>

Dominik Schüller
Rechtsanwalt

Related Posts [Schwarz statt Blue-Metallic](#)

- [Rücktritt vom Kaufvertrag bei KfZ-Sachmangel](#)
- [Rücktritt ohne Fristsetzung](#)
- [14-Tage Wartefrist trotz freiem Rücktrittsrecht](#)

S A W A L
Rechtsanwälte & Notar